Lokale KI und Cloud vergleichen: Informationswege tatsächlich nachvollziehen

§ 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA schützen beruflich bekannt gewordene Informationen; Art. 5 und 32 DSGVO betreffen unter anderem Datenminimierung, Speicherbegrenzung und risikogerechte Sicherheit. Für die Prüfung eines Arbeitswegs muss die Kanzlei daher wissen, wo Informationen verarbeitet und kopiert werden und wer sie erkennen kann. „Lokal“ und „Cloud“ sind technische Ausgangsbeschreibungen. Sie beantworten diese Fragen nicht vollständig.

Dieses kostenlose, ohne Anmeldung erhältliche Arbeitsheft richtet sich an deutsche Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kanzleien. Es liefert allgemeine Orientierung für den Vergleich zweier tatsächlicher Konfigurationen. Es empfiehlt keinen Anbieter und keine Architektur, erteilt keine Freigabe und ersetzt weder Einsatzentscheidung noch Transferbewertung. Untersuchen Sie ausschließlich befugte Umgebungen und vollständig erfundene Dokumente. Pseudonymisierte Mandatsdaten sind keine geeignete Abkürzung für diese Übung.

1. Einen vergleichbaren Prüfauftrag definieren

Verantwortliche Rechtsanwältin oder verantwortlicher Rechtsanwalt: [eintragen] · **technische Unterstützung:** [eintragen] · **Datum:** [eintragen] · **gemeinsame Aufgabe:** [eintragen] · **identischer erfundener Ausgangstext:** [eintragen]. Beispielsweise sollen aus drei erfundenen Schreiben Datumsangaben und ein vorläufiger Ablauf extrahiert werden. Ein Vergleich mit einer bloßen öffentlichen Recherche wäre dafür ungeeignet.

MERKMAL	WEG A: ALS LOKAL BEZEICHNET	WEG B: ALS CLOUD BEZEICHNET
Anwendung, Modell/Fassung und Angebot	[eintragen]	[eintragen]
Rechner/Host, Verwaltung und Berechtigte	[eintragen]	[eintragen]
Aktive Funktionen und Verknüpfungen	[eintragen]	[eintragen]
Kontoreferenz ohne Zugangsdaten	[eintragen]	[eintragen]

MERKMAL	WEG A: ALS LOKAL BEZEICHNET	WEG B: ALS CLOUD BEZEICHNET
Einstellungen und Vertragsfassungen	[eintragen]	[eintragen]
Prüfdatum und Grenzen eigener Beobachtung	[eintragen]	[eintragen]

Weichen Material, Modell oder Funktion ab, beschreiben Sie die Auswirkung auf den Vergleich. Dieses Blatt misst keine allgemeine Überlegenheit, Antwortqualität oder Geschwindigkeit. Entscheidend ist hier, welche Informationswege für die bezeichnete Aufgabe tatsächlich nachvollzogen werden können.

2. Kopien vom Eingang bis zur Sicherung verfolgen

Gehen Sie einen Arbeitsgang vollständig durch: Auswahl, Verarbeitung, Ausgabe, Export und Entfernung. Untersuchen Sie Inhalt und Metadaten; schon Dateiname, Aktenbezug oder Protokoll können berufliche Informationen verraten. Nutzen Sie pro Schritt die vorhandene technische Dokumentation und erlaubte Beobachtungsmöglichkeiten.

STATION	A: ORT, KOPIE UND DAUER/KRITERIUM	B: ORT, KOPIE UND DAUER/KRITERIUM	BELEG UND OFFENE DIFFERENZ
Eingabe, Anhang und Zwischenspeicher	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Texterkennung und Dokumentenindex	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Modellverarbeitung und Rückgabe	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Verlauf, Diagnose und technische Protokolle	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Supportanfrage und Fernzugriff	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Export, sichtbare Ordner und Synchronisierung	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Sicherung, Wiederherstellung und Restkopien	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

„Nicht festgestellt“ ist kein Nachweis für „nicht vorhanden“. Ein Modell kann auf dem Kanzleirechner laufen, während ein ergänzender Arbeitsschritt externe Dienste nutzt oder der Exportordner synchronisiert wird. Das sind zu prüfende Möglichkeiten, keine behaupteten Merkmale jedes lokalen Dienstes. Ebenso beweist eine europäische Speicherregion nicht sämtliche Zugriffsorte eines Cloud-Angebots.

3. Beteiligte, Länder und Rollen je Vorgang erfassen

VORGANG/KOPIE	BETEILIGTE UND ZUGRIFF A	BETEILIGTE UND ZUGRIFF B	LÄNDER VON LEISTUNG UND ZUGRIFF	ROLLE UND NACHWEIS
[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

Beziehen Sie die Administration des Rechners oder Hosts, Wartung, Support und weitere mitwirkende Unternehmen ein. Wer Zwecke und Mittel bestimmt und wer im Auftrag handelt, folgt Art. 4 Nr. 7 und 8 DSGVO. Ordnen Sie Art. 28 den tatsächlich im Auftrag ausgeführten Vorgängen zu, statt jedes Unternehmen automatisch für sämtliche Zwecke als Auftragsverarbeiter zu behandeln. Prüfen Sie Rechtmäßigkeit und besondere Daten nach Art. 6, 9 und 10 getrennt.

Bei Auslandsleistungen betrifft § 43e Abs. 4 BRAO den vergleichbaren Geheimnisschutz einschließlich seiner Ausnahme; eine Leistung in einem anderen EU-Staat ist nicht allein deshalb von dieser Frage ausgenommen. Für einschlägige Drittlandübermittlungen verlangt Art. 44 DSGVO zusätzlich die Bedingungen des Kapitels V. Notieren Sie Land, Beteiligten und Vorgang für die vorhandene Bewertung. Diese Tabelle stellt die Wirksamkeit keines Übermittlungsinstruments fest.

4. Beobachtung, fremde Aussage und Ungewissheit kennzeichnen

Verwenden Sie drei Angaben: **in der Probe beobachtet**, **durch Dokument oder Erklärung belegt**, **nicht geklärt**. Eine Zeile kann alle drei enthalten: Entfernung aus der Oberfläche beobachtet; Protokolldauer erklärt; Auswirkung auf Sicherungen ungeklärt. Bewahren Sie Herkunft, Fassung, Datum und Grenze jedes Nachweises auf.

AUSSAGE	WELCHE FRAGE BLEIBT?	VERGLEICHBARER NACHWEIS A/B
„Lokal“	Welche Verarbeitung ist lokal, welche Zusatzfunktion oder Kopie nicht?	[eintragen]
„Kein Training“	Gibt es andere Nutzungen, Speicherung oder menschliche Einsicht?	[eintragen]

AUSSAGE	WELCHE FRAGE BLEIBT?	VERGLEICHBARER NACHWEIS A/B
„Eigener Schlüssel“	Welche Zwischenstellen, Verträge und tatsächlichen Zugriffe bleiben?	[eintragen]
„Pseudonymisiert“	Welche Zusatzinformationen oder Sachverhaltsmerkmale erlauben Zuordnung?	[eintragen]
„Gelöscht“	Oberfläche, Index, Protokolle, Sicherungen oder sämtliche Kopien?	[eintragen]

Pseudonymisierung nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO ist keine Anonymisierung. Berufsgeheimnisse können zudem ohne Personenbezug bestehen. § 203 Abs. 3 und 4 StGB sowie die gesetzlichen und berufsrechtlichen Ausnahmen erlauben eine differenzierte Mitwirkung; es gibt weder eine pauschale Dienstleistersperre noch eine pauschale Erlaubnis aufgrund technischer Etiketten.

5. Gleiche Proben mit erfundenen Inhalten durchführen

Verwenden Sie eine frei erfundene, leicht wiedererkennbare Zeichenfolge im Übungsdokument. Verfolgen Sie diese nur innerhalb befugter Prüfungen. Stellen Sie einer berechtigten Testperson ein Übungskonto ohne entsprechende Rechte gegenüber und testen Sie den Entzug eines vorher erlaubten Zugangs. Greifen Sie dafür nicht auf fremde Umgebungen zu.

PROBE IN BEIDEN WEGEN	TATSÄCHLICHES ERGEBNIS A/B	GRENZE DER SCHLUSSFOLGERUNG
Einlesen, Verarbeitung und Export	[eintragen]	Ein lesbarer Export beweist keine Vollständigkeit aller Systemkopien.
Zugriff, verweigerter Zugriff und Entzug	[eintragen]	Die Probe erfasst nicht jeden administrativen Zugriff.
Entfernen und erneute Suche im Übungsbereich	[eintragen]	Keine Sichtbarkeit beweist nicht die Löschung aus Sicherungen.
Ausstieg und Öffnen außerhalb des Dienstes	[eintragen]	Nutzbarer Export beweist keine Löschung beim Dienstleister.

Erfundenes Beispiel: A verarbeitet auf dem Rechner, schreibt die Ausgabe aber in einen synchronisierten Ordner. B dokumentiert die Speicherregion, benennt jedoch die Supportzugriffsländer nicht. Vermerken Sie bei A eine externe Kopie und bei B eine Informationslücke. Keines dieser Ergebnisse rechtfertigt allein die Behauptung, der andere Weg

sei vollständig geeignet. **Erforderlicher Nachweis:** [eintragen] · **Person und weitere Probe:** [eintragen] · **vorläufige Begrenzung:** [eintragen].

6. Unterschiede für die Einsatzentscheidung aufbereiten

§ 43e Abs. 1–3 BRAO verlangt erforderlichen Zugang, sorgfältige Auswahl und die vorgeschriebenen Textformregelungen. Abs. 5 verlangt bei unmittelbar einem einzelnen Mandat dienenden Leistungen Einwilligung in den Geheimniszugang; Abs. 6 belässt Abs. 2 und 3 ohne ausdrücklichen Verzicht. Abs. 7 enthält begrenzte Sonderregeln, Abs. 8 wahrt Datenschutzrecht. Verknüpfen Sie die festgestellten Unterschiede mit dieser bestehenden Prüfung, statt aus dem Vergleich eine pauschale Freigabe abzuleiten.

Festgestellte Unterschiede: [eintragen] · **bloße Erklärungen:** [eintragen] · **ungeklärte Punkte:** [eintragen] · **Auswirkung auf Material und Aufgabe:** [eintragen] · **Maßnahme, Person und Termin:** [eintragen] · **Verweis auf Einsatzentscheidung:** [eintragen]. Art. 32 DSGVO verlangt risikogerechte Maßnahmen; prüfen Sie auch die Schwelle des voraussichtlich hohen Risikos nach Art. 35. Nicht jeder KI-Einsatz löst automatisch eine Folgenabschätzung aus.

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt prüft Ergebnisse vor Verwendung, Unterzeichnung, Einreichung oder Versand anhand von Originalen und Quellen. Gleichen Sie Informationen an die Mandantschaft mit den tatsächlich festgestellten Wegen ab. Ändern sich Version, Funktion, Verknüpfung, Empfänger, Land, Einstellung oder Kopien, prüfen Sie die betroffenen Schritte erneut. Der Befund bleibt auf Aufgabe, Konfiguration und Beobachtungsumfang begrenzt.

Quellen und Überprüfung

Grundlagen: § 43a BRAO, § 43e BRAO, § 203 StGB und § 2 BORA, Fassung 1. Dezember 2025.

Die deutsche DSGVO-Fassung des EU-Amts für Veröffentlichungen wurde über dessen CELLAR-Dienst gelesen: konsolidierte Fassung vom 4. Mai 2016 mit den dort verzeichneten Berichtigungen von 2016, 2018 und 2021. Sie dient der Information und hat selbst keine Rechtswirkung; verbindlich sind die amtlichen Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt. Der Abruf bestätigt nicht das Fehlen sämtlicher späterer Änderungen. Gelesen wurden insbesondere Art. 4–6, 9, 10, 12–14, 28, 32, 35 und 44 DSGVO. Die Arbeitsschritte sind praktische Vorschläge, kein wörtlicher gesetzlicher Katalog.

Version 1.0.0, Erstausgabe. Rechtsstand und inhaltliche Prüfung: 9. November 2026, im beschriebenen Umfang. Nächste Prüfung: 9. Februar 2027. Prüfen Sie vor Anwendung aktuelle Quellen und Ausgabe. Die Prüfung dieses Hefts bestätigt keinen Arbeitsweg Ihrer Kanzlei.